



Brüssel, den 26. Juni 2026
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0058(NLE)

6435/26
ADD 1

LIMITE

UK 30

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Betr.: Anhang zum Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen der Union – des Abkommens in Bezug auf Gibraltar zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits

GEMEINSAME ERKLÄRUNG
ZUR AUSLEGUNG VON ARTIKEL 41 ABSATZ 2 DES ABKOMMENS
BETREFFEND DIE PERSONENGRUPPE, DEREN REISEZWECK DARIN BESTEHT,
EINER ERWERBSTÄTIGKEIT NACHZUGEHEN

In dem Bestreben, eine gemeinsame Auslegung zu gewährleisten, vereinbaren die Union und das Vereinigte Königreich – in Bezug auf Gibraltar –, dass für die Zwecke des Abkommens die Personengruppe, die einer Erwerbstätigkeit nachgeht, Personen umfasst, deren Einreise dem Zweck dient, im Gebiet der anderen Vertragspartei als Arbeitnehmer oder Dienstleistungserbringer einer erwerbsmäßigen Beschäftigung oder vergüteten Tätigkeit nachzugehen.

In diese Personengruppe fallen nicht:

- a) Geschäftsleute, d. h. Personen, die zum Zweck geschäftlicher Beratungen reisen (ohne in der Union oder dem Vereinigten Königreich – in Bezug auf Gibraltar – beschäftigt zu sein),
- b) Sportler und Künstler, die auf Ad-hoc-Basis einer Tätigkeit nachgehen,
- c) Journalisten, die von den Medien ihres Wohnsitzlands entsandt werden, und
- d) innerbetriebliche Auszubildende.

Der Sonderausschuss für den Personenverkehr überwacht die Umsetzung dieser Erklärung; er kann Änderungen vorschlagen, wenn er dies aufgrund der Erfahrungen der Vertragsparteien für erforderlich hält.

GEMEINSAME POLITISCHE ERKLÄRUNG ZUR BEKÄMPFUNG SCHÄDLICHER STEUERREGELUNGEN

Die Europäische Union¹ und das Vereinigte Königreich – in Bezug auf Gibraltar (im Folgenden „Teilnehmer“) billigen die nachstehende Gemeinsame Politische Erklärung zur Bekämpfung schädlicher Steuerregelungen.

Die Teilnehmer bekräftigen im Sinne der globalen Grundsätze eines fairen Steuerwettbewerbs ihre Entschlossenheit, schädliche Steuerregelungen zu bekämpfen, insbesondere solche, die die Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung im Sinne von Aktion 5 des Aktionsplans der OECD zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS) erleichtern könnten. In diesem Zusammenhang bekräftigen die Teilnehmer ihre Zusage, die Grundsätze zur Bekämpfung schädlicher Steuerregelungen im Einklang mit dieser Gemeinsamen Politischen Erklärung anzuwenden.

Zu schädlichen Steuerregelungen zählen Regelungen der Unternehmensbesteuerung, die den Standort für wirtschaftliche Aktivitäten, einschließlich des Standorts von Unternehmensgruppen, in den Gebieten der Teilnehmer beeinflussen oder spürbar beeinflussen können. Der Begriff der Steuerregelung umfasst sowohl Gesetze und sonstige Vorschriften als auch Verwaltungspraktiken.

Bewirkt eine Steuerregelung — gemessen an den beim Teilnehmer üblicherweise geltenden Besteuerungsniveaus — eine deutlich niedrigere Effektivbesteuerung, einschließlich einer Nullbesteuerung, erfüllt sie das „Gateway-Kriterium“ und ist als potenziell schädlich zu betrachten. Ein solches Besteuerungsniveau kann sich aus dem Nominalsteuersatz, aus der Steuergrundlage oder aus anderen einschlägigen Faktoren ergeben.

¹ Für die Zwecke der Verpflichtungen in dieser Erklärung gelten Bezugnahmen auf Teilnehmer im Zusammenhang mit der Europäischen Union je nach Sachlage als Bezugnahmen auf die Europäische Union, auf ihre Mitgliedstaaten oder auf die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten.

In diesem Zusammenhang und unter Berücksichtigung des auf weltweiter Ebene verfolgten Ansatzes sind bei der Beurteilung, ob eine Unternehmensbesteuerung schädlich ist, die folgenden Schlüsselfaktoren zu bewerten, nämlich:

- a) ob die Vorteile den internen Markt nicht berühren, sodass sie sich nicht auf die innergebietliche Steuergrundlage auswirken, oder lediglich Gebietsfremden gewährt werden;
- b) ob die Regelung, aufgrund derer die Vorteile gewährt werden, keine substantielle Wirtschaftstätigkeit und substantielle wirtschaftliche Präsenz im Gebiet des Teilnehmers, der diese steuerlichen Vorteile bietet, voraussetzt;
- c) ob die Regeln für die Gewinnermittlung im Zusammenhang mit Aktivitäten innerhalb einer multinationalen Unternehmensgruppe von international anerkannten Grundsätzen, insbesondere von den von der OECD vereinbarten Regeln, abweichen;
- d) ob es der Steuerregelung an Transparenz mangelt, ob ihre Rechtsvorschriften auf Verwaltungsebene gelockert oder intransparent gehandhabt werden oder ob kein wirksamer Informationsaustausch über die Regelung stattfindet.

Die Teilnehmer können einen jährlichen Dialog führen, um die Anwendung dieser Grundsätze zu erörtern.

VON DER KOMMISSION VORGESCHLAGENER TEXT FÜR EINE ERKLÄRUNG
ZUR ERGÄNZUNG DER STRAßENVERKEHRSANBINDUNG GIBRALTARS

Die Vertragsparteien erkennen die Vorteile der grenzüberschreitenden Konnektivität im Straßenverkehr für die Region an [anzugeben]. Sie erkennen ebenso den Wert der Einbeziehung Gibraltars in die Beteiligung des Vereinigten Königreichs am Protokoll über die Europäische Konferenz der Verkehrsminister (ECMT), am multilateralen Kontingent der ECMT und am Interbus-Übereinkommen an. Die Europäische Union wird die Ausweitung des Interbus-Übereinkommens auf Gibraltar unterstützen, sobald die Voraussetzungen für eine solche Ausweitung erfüllt sind. Das Vereinigte Königreich nimmt Kenntnis von dem Schreiben der Europäischen Kommission betreffend eine Erklärung der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die Vertragsparteien des Protokolls über die ECMT sind, zu dem Protokoll über die Tagung des Rates der Europäischen Union, in dem diese Staaten ihre Absicht bekunden, die Einbeziehung Gibraltars in die Beteiligung des Vereinigten Königreichs am Protokoll über die ECMT und das multilaterale Kontingent der ECMT zu unterstützen.

ERKLÄRUNG DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS
ÜBER EIN ANALOGES ABKOMMEN
ZWISCHEN DEN ASSOZIIERTEN SCHENGEN-STAATEN
UND DEM VEREINIGTEN KÖNIGREICH

Die Vertragsparteien nehmen die engen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Norwegen, Island, der Schweiz und Liechtenstein zur Kenntnis, die insbesondere auf dem Übereinkommen vom 18. Mai 1999 und dem Abkommen vom 26. Oktober 2004 über die Assoziierung dieser Länder bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands beruhen.

In diesem Zusammenhang ist es angezeigt, dass Norwegen, Island, die Schweiz und Liechtenstein einerseits und das Vereinigte Königreich andererseits unverzüglich bilaterale Abkommen über Fragen betreffend den Personenverkehr schließen, die unter Teil Zwei des Abkommens fallen und sich auf das Funktionieren des Raums ohne Kontrollen an den Binnengrenzen auswirken.

**GEMEINSAME ERKLÄRUNG DER EUROPÄISCHEN UNION UND DES VEREINIGTEN
KÖNIGREICHS ZU ARTIKEL 152 ABSATZ 1 DES ABKOMMENS**

Die Vertragsparteien erkennen an, dass die in Teil II Titel V Kapitel 6 festgelegten Bestimmungen über die Rechtshilfe die in Artikel 152 Absatz 1 aufgeführten einschlägigen Rechtsinstrumente des Europarats nur insoweit ergänzen, als diese Rechtsinstrumente des Europarats – in Bezug auf Gibraltar – auf einen Mitgliedstaat oder das Vereinigte Königreich anwendbar sind. Die Vertragsparteien bekräftigen ihr Einvernehmen, wonach die Bezugnahmen auf diese Rechtsinstrumente des Europarats nicht dazu führen, dass diese – in Bezug auf Gibraltar – auf einen Mitgliedstaat oder auf das Vereinigte Königreich anwendbar sind, wenn sie diese Rechtsinstrumente des Europarats nicht ratifiziert haben.
